



NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2015

Aktenzahl: AA/30828/2015

Axams, am 30.11.2015

anwesend:

Axamer Dorfliste,

Bürgermeister Rudolf Nagl:

Bgm. Rudolf Nagl, Vorsitzender

Vbgm. Ing. Adolf Schiener

Martin Gstader (ab 19.25 Uhr, TOP 3)

Sylvia Hörtnagl

Martin Kapferer

Mag. Robert Schaffenrath

Thomas Saurer

Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc

Waltraud Pernlochner (ab 19.10 Uhr, TOP 3)

Roland Ruetz

SPÖ – Axams und Unabhängige:

Vbgm. Norbert Happ

Ulrike Neumann

Doris Drosig

Stephan Leis

Grüne Liste Axams:

Gabriele Kapferer-Pittracher

Mag. Andreas Schönauer

Freiheitliche und unabhängige Liste

Axams:

Harald Nagl

davon als Ersatz anwesend:

Stephan Leis SPÖ – Axams und Unabhängige

entschuldigt abwesend:

Franz Beiler SPÖ – Axams und Unabhängige

unentschuldigt abwesend:

Ort: Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Zuhörer: 9

Schriftführer: Matthias Riedl

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015;
AA/17560/2015
2. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016;
 - a) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde
 - b) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörden
 - c) Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die ParteienAA/14520/2015
3. Projekt leistbarer Wohnraum Pafnitz;
Architektenwettbewerb;
ZEN/16043/2013
4. Trasse der Verbindungsstraße Hintermetzentaler mit Innsbrucker Straße;
 - a) 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Behandlung der zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen;
AA/16168/2015
 - b) Erlassung des Bebauungsplanes B2.26;
Behandlung der zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen;
AA/16169/2015
 - c) Verordnung über die Erklärung der Straße zur Gemeindestraße;
AA/14278/2015
5. 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Hildegard Baumgartner, Axams, Knappen 4;
Aufhebung einer geplanten Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2482 (Henricus Weekers und Miteigentümer), Nr. 2494/1 (Alois Happ), Nr. 2495/2 (Hildegard Baumgartner) und Nr. 2499 (Vbgm. Norbert Happ) in Axams, Knappen;
AA/17181/2015
6. 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Georg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 8;
 - a) Umwidmung einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060 in Axams, Kerzis (Burglechnerstraße) von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Rinderstall mit Nebenanlagen“ gem. § 47 TROG;
 - b) Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung gem. § 47 TROG betreffend einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060;AA/30858/2015

Zusatz zur Tagesordnung:

7. 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Widmungskorrekturen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3176/1 (Öffentliches Gut), Nr. 18/1 (Silvia Schweighofer), Nr. 18/2 (Sandra Schweighofer, Robert Schweighofer) sowie der Bauflächen 9 (Robert Schweighofer) und 21 (Maria Gritsch) in Axams, Burglechnerstraße;
AA/31016/2015

8. Erlassung des Bebauungsplanes B1.19 und des ergänzenden Bebauungsplanes B1.19/E1;
Stefan Mair, Axams, Karl-Schönherr-Straße 30;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die Grundstücke Nr. 16/2 (Stefan Mair), Nr. 18/1 (Silvia Schweighofer) und Baufläche 9 (Robert Schweighofer) zur Errichtung einer Dachterrasse auf der nordseitigen Haushälfte des Wohn- und Betriebsgebäudes des Stefan Mair;
AA/16537/2015
 9. Erlassung des Bebauungsplanes B10.9;
Gerhard Moser, Axams, Wollbell 4;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das neu gebildete Grundstück Nr. 3328/4 in Axams, Wollbell;
AA/17256/2015
- Zusatz zur Tagesordnung:
10. Erlassung des Bebauungsplanes B1.20;
Ingrid Happ, Axams, Karl-Schönherr-Straße 25;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die beiden neu gebildeten Grundstücke Nr. 46/1 und Nr. 46/2 in Axams, Karl-Schönherr-Straße;
BBP/FWP/0633/2014
 11. Abfallgebührenordnung 2015;
Neuerlassung;
AA/30866/2015
 12. Widerrechtliche Errichtung eines Einfahrtstores auf Grundstück Nr. 3176/1 im Bereich des Objektes Axams, Karl-Schönherr-Straße 26;
Erteilung einer Vollmacht an die Rechtsanwälte Dr. Stephan Rainer und Dr. Andreas Ruetz zur Vertretung des öffentlichen Gutes;
AA/17816/2015
 13. Personalangelegenheit;
Viktoria Pfurtscheller, pädagogische Fachkraft Kinderbetreuung;
Dienstvertrag;
AA/30809/2015
 14. Personalangelegenheit;
Monika Lener, Assistentkraft Kinderbetreuung;
Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes;
AA/12218/2014
 15. Personalangelegenheit;
Renate Falschlunger, Verwaltungsbedienstete;
Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes;
70304/PER/0175/2012
 16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Folgenden Tagesordnungspunkten soll die Dringlichkeit zuerkannt werden und wie folgt zur Tagesordnung aufgenommen werden:

7. 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Widmungskorrekturen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3176/1 (Öffentliches Gut), Nr. 18/1 (Silvia Schweighofer), Nr. 18/2 (Sandra Schweighofer, Robert Schweighofer) sowie der Bauflächen 9 (Robert Schweighofer) und 21 (Maria Gritsch) in Axams, Burglechnerstraße;
AA/31016/2015
10. Erlassung des Bebauungsplanes B1.20;
Ingrid Happ, Axams, Karl-Schönherr-Straße 25;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die beiden neu gebildeten Grundstücke Nr. 46/1 und Nr. 46/2 in Axams, Karl-Schönherr-Straße;
BBP/FWP/0633/2014

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

Martin Gstader und Waltraud Pernlochner sind erst ab Tagesordnungspunkt 3 zur Sitzung erschienen und haben somit bei diesem Antrag nicht mitgestimmt.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Die Tagesordnungspunkte 13 bis 15 (Personalangelegenheiten) sollen nach Punkt 16 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

Martin Gstader und Waltraud Pernlochner sind erst ab Tagesordnungspunkt 3 zur Sitzung erschienen und haben somit bei diesem Antrag nicht mitgestimmt.

- | |
|---|
| 1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015;
AA/17560/2015 |
|---|

Zur Niederschrift vom 13.10.2015 werden folgende Wortmeldungen abgegeben.

Martin Kapferer bittet um Aufnahme seiner Wortmeldung zu Tagesordnungspunkt 8 (Bestandvertrag und Verpachtung Schafalm):

Im Gemeindeagrarausschuss wurde beschlossen, den vorliegenden Bestandvertrag dem Ausschuss der Agrargemeinschaft Axams vorzulegen und eine Stellungnahme zum Vertragsinhalt einzuholen bzw. nachzufragen, wie der Ausschuss zur Verpachtung an Roland Riedl steht. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Axams hat schließlich dem Gemeinderat empfohlen, die Verpachtung nicht auszuschreiben und die Schafalm (Alpe) auf 5 Jahre an Roland Riedl zu verpachten. Logischerweise kommt das Pachtverhältnis nur zustande, wenn Roland Riedl den neuen Vertrag akzeptiert. Wenn die Empfehlung des Ausschusses der Agrargemeinschaft im Gemeinderat nichts zählt, ist dieser Ausschuss eigentlich überflüssig.

2. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016;
- a) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde
 - b) Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörden
 - c) Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Parteien
- AA/14520/2015

Sachverhalt:

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen finden am 28.2.2016 statt. Für die Durchführung der Wahl sind örtliche Wahlbehörden einzurichten. Die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden sowie deren Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien hat der Gemeinderat zu beschließen.

Für die Gemeindewahlbehörde und für die Sprengelwahlbehörden sind gemäß § 13 Absatz 3 und gemäß § 14 Absatz 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 zwischen 3 und 8 Beisitzer festzulegen. Die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörden hat einheitlich zu erfolgen.

Die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden sind gemäß § 17 Absatz 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien nach dem d'Hondtschen Verfahren auf diese aufzuteilen.

Die Aufteilung der Beisitzer bei allen Varianten wurde ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl berichtet, dass bei der letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Jahr 2010 die Anzahl der Beisitzer sowohl für die Gemeindewahlbehörde als auch die Sprengelwahlbehörden mit jeweils 3 Beisitzer festgelegt war. Er schlägt daher wieder diese Festlegung vor. Da jene Gemeinderatsfraktionen, die keinen Anspruch auf einen Beisitzer haben, Vertrauenspersonen in die Wahlbehörden entsenden können, spricht sich Gabriele Kapferer-Pittracher nicht gegen den von Bgm. Rudolf Nagl vorgebrachten Vorschlag aus.

Anträge zu a), b) und c) – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Für die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden sollen jeweils 3 Beisitzer festgelegt werden. Dementsprechend hat die Aufteilung der Beisitzer wie folgt zu erfolgen:

- 2 Beisitzer Axamer Dorfliste, Bürgermeister Rudolf Nagl
- 1 Beisitzer SPÖ – Axams und Unabhängige

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

Martin Gstader und Waltraud Pernlochner sind erst ab Tagesordnungspunkt 3 zur Sitzung erschienen und haben somit bei diesem Antrag nicht mitgestimmt.

3. Projekt leistbarer Wohnraum Pafnitz;
Architektenwettbewerb;
ZEN/16043/2013

Sachverhalt:

Am 1.7.2014 wurde der Kaufvertrag für den Erwerb des ca. 8.000 m² großen Grundstückes Nr. 2640/6 in Axams, Pafnitz, beschlossen. Inzwischen ist die Gemeinde Axams grundbücherliche Eigentümerin dieses Grundstückes. Auf diesem Grundstück soll nun ein leistbares Wohnbauprojekt realisiert werden.

Dazu haben bereits mehrere Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses stattgefunden (am 3.7.2014, am 13.8.2014, am 3.11.2014, am 21.5.2015 im Beisein des gesamten Gemeinderates und zuletzt am 31.8.2015).

Mit Schreiben vom 17.12.2014 liegt von Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch ein Vorschlag für Vorgaben zur Bebauung vor. Dieser Vorschlag soll als Grundlage für weitere Entscheidungen (z.B. Architektenwettbewerb) dienen. Aus den Beratungen und Beschlüssen der Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses geht weiters hervor, dass eine Zusammenarbeit (z.B. Durchführung eines Architektenwettbewerbes) mit der Abt. Dorferneuerung gewünscht wird. Auch die vom Bau- und Raumordnungsausschuss geforderten Gespräche mit gemeinnützigen Wohnbauträgern haben zwischenzeitlich stattgefunden. Zuletzt war der Gemeinderat am 16.10.2015 zur Besichtigung eines von der WE – Tiroler gemeinnützige Wohnbau GmbH in Tulfes umgesetzten Projektes eingeladen.

In der Sitzung des Landesbeirates für Dorferneuerung vom 13.3.2015 wurde das Projekt „Planungswettbewerb für leistbares Wohnen am Standort Pafnitz“ bereits einmal behandelt und vorberaten. Der Landesbeirat ist dem Projekt gegenüber positiv eingestellt. Die nächste Sitzung des Landesbeirates findet am 2.12.2015 statt. Für die endgültige Behandlung im Landesbeirat ist jedoch eine Antragstellung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses erforderlich. Dieser Gemeinderatsbeschluss liegt noch nicht vor.

Die Abt. Dorferneuerung würde sozusagen im Auftrag der Gemeinde Axams einen Architektenwettbewerb durchführen. Die Kosten dafür werden mit ca. 35.000,- € bis 40.000,- € netto geschätzt (sind im Budget 2016 berücksichtigt). Je nach Finanzkraft der Gemeinde wird der Architektenwettbewerb mit ca. 50 % bis 75 % finanziell unterstützt. Die Vorgaben für den Architektenwettbewerb hat jedoch die Gemeinde Axams festzulegen.

Als Grundlage für die Bebauung könnte der Vorschlag des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 17.12.2014 dienen. Weiters hat die Gemeinde zu entscheiden, ob ein Architektenwettbewerb mit gemeinnützigen Wohnbauträgern durchgeführt werden soll oder ob die Gemeinde Architekten für einen Bebauungsvorschlag einlädt und erst dann in Verhandlungen mit gemeinnützigen Wohnbauträgern tritt. In beiden Fällen sind die Anzahl und die Namen der zum Wettbewerb geladenen Teilnehmer von der Gemeinde zu bestimmen.

Beratung:

Es folgt eine längere Diskussion. Der wesentliche Verlauf der Beratung wird, wie in der TGO vorgesehen, inhaltlich geordnet wiedergegeben. Bgm. Rudolf Nagl hat bei der Gemeindeversammlung im Oktober darüber informiert. Er ist der Meinung, diese Sache endlich auf Schiene zu bringen. Als Startschuss dafür bezeichnet er die Einleitung eines Architektenwettbewerbes. Gabriele Kapferer-Pittracher fühlt sich zum wiederholten Male zu wenig in dieser Sache eingebunden und informiert. Es wurde nämlich auf ihr Begehren hin vereinbart, dass alle Fraktionen im erweiterten Bauausschuss bei der Behandlung dieser Angelegenheit teilnehmen können. Die vorliegenden Unterlagen zur Einleitung eines Architektenwettbewerbes sind für Gabriele Kapferer-Pittracher unzureichend, diverse Ausschussbeschlüsse nicht nachvollziehbar. Weil ihre Fraktion also erneut nicht stärker in diesen Prozess eingebunden wurde, wird die Grüne Liste Axams den heutigen Antrag nicht unterstützen. Auch wenn es geschickt wäre, in dieser Sache weiter zu machen, führt Gabriele Kapferer-Pittracher fort. Sylvia Hörtnagl meint, dass heute der Startschuss für den Architekturwettbewerb erfolgen soll. 2012 wurde der Gemeinderat zum ersten Mal mit dem Projekt leistbares Wohnen Pafnitz befasst. Inzwischen sind drei lange Jahre vergangen. Sylvia Hörtnagl spricht sich für einen Wettbewerb mit gemeinnützigen Wohnbauträgern aus und nennt dafür gute Gründe (verlässliche Partner mit hoher Bauqualität, garantierte Fixpreise im Rahmen der Wohnbauförderung, günstiger Grundstückspreis muss den Mietern/Käufern 1:1 umgelegt werden, maximale Obergrenze beim Kaufpreis ist vorgegeben und wird kontrolliert durch die Abt. Wohnbauförderung, verlässlicher Partner bei Abwicklung Miete und Mietkauf, usw.). Sie begrüßt, dass die Abt. Dorferneuerung bei der Durchführung des Wettbewerbes behilflich ist. Auch der vom Bau- und Raumordnungsausschuss empfohlene Drittel-Mix (1/3 Mietwohnungen, 1/3 Mietkaufwohnungen und 1/3 Eigentumswohnungen) gefällt Sylvia Hörtnagl. VbGm. Norbert Happ schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerin an und ergänzt, dass er sehr gute Erfahrungen mit einem gemeinnützigen Wohnbauträger gemacht hat. Er spricht in diesem Zusammenhang das von ihm initiierte und von der Neuen Heimat Tirol umgesetzte Bauprojekt Stadelbach/Miselsstraße an. Bei diesem Projekt liegt die Bruttomiete bei ca. 8,50 € je m², was im Vergleich zur Privatvermietung doch um einiges günstiger ist. Deshalb wird VbGm. Norbert Happ heute den dementsprechenden Antrag zur Einleitung eines Architektenwettbewerbes in Zusammenarbeit mit der Abt. Dorferneuerung stellen. Auf Nachfrage von VbGm. Norbert Happ erklärt Bgm. Rudolf Nagl den Unterschied zwischen einem Architektenwettbewerb und einem Wohnbauträgerwettbewerb. Bgm. Rudolf Nagl glaubt, dass der Rauch-Vorschlag gut durchdacht ist und bezeichnet diesen Vorschlag als grobes, grundsätzliches Konzept für einen Wettbewerb. Letztlich wird ein Wettbewerb zeigen, wie diese Vorstellungen von den Architekten umgesetzt werden können. Es ist zu erwarten, dass ein Wettbewerb unterschiedliche Projekte und Ideen bringt, führt Bgm. Rudolf Nagl fort. Mag. Robert Schaffenrath weiß, dass ein Architektenwettbewerb viel Zeit in Anspruch nimmt. Sollte heute kein Beschluss gefasst werden, vergeht wieder unnötig viel Zeit. Daher wird Mag. Robert Schaffenrath den heutigen Antrag unterstützen. Martin Kapferer berichtet noch von der Besichtigung eines Projektes eines gemeinnützigen Wohnbauträgers am 16.10.2015 in Tulfes. Er bedauert, dass nur vier Gemeinderäte daran teilgenommen haben. Dabei hätte man gute Informationen erhalten. Martin Kapferer ist für einen Architektenwettbewerb mit gemeinnützigen Bauträgern. Die Gemeinde muss jedoch unbedingt Vorgaben machen, weil auch die gemeinnützigen Bauträger Profit erzielen möchten. Die Abt. Dorferneuerung ist deshalb sicherlich ein guter Partner. Harald Nagl hat seine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt in einem Schreiben verfasst, welches er dem Gemeinderat vorliest. Das Schreiben ist als Beilage A dieser

Niederschrift angeschlossen. Aufgrund seines vorgetragenen Schreibens wird Harald Nagl dem heutigen Antrag nicht zustimmen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass die Gemeinde schon seit Jahren über leistbares Wohnen spricht, jedoch nie etwas passiert ist. Nun gibt es die Möglichkeit, ein Projekt zu realisieren. Auch wenn es nicht der beste Standort ist, ist dieser jedoch vertretbar. Vor allem der günstige Grundstückspreis und die nicht übertriebenen und moderaten Baudichten werden sich in günstigen Mieten/Käufen niederschlagen. Darüber werden sich die Interessierten freuen. Wesentlich ist für Vbgm. Ing. Adolf Schiener, dass dieses Projekt realisiert werden kann, weil die Gemeinde bereits Grundstückseigentümerin ist und auch das Land (Raumordnung) bereits seine Zustimmung zu diesem Standort erteilt hat. Nun liegt der Ball bei der Gemeinde, an diesem Projekt weiterzuarbeiten, schließt Vbgm. Ing. Adolf Schiener seine Ausführungen ab. Anschließend wird noch über den Begriff „verdichteter Flachbau“ diskutiert. Da es jedoch keine wirkliche Definition dafür gibt bzw. von Gemeinderäten unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, verläuft diese Diskussion letztlich im Sand. Gabriele Kapferer-Pittracher hat sich beim Land schon einmal zu diesem Projekt erkundigt. Laut Auskunft des Landes sollte am dortigen Standort keine verdichtete Bauweise angestrebt werden, sondern eine dörfliche Struktur. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass das Land Tirol in diesem Prozess durch die Abt. Dorferneuerung ohnehin eingebunden ist und auch die Dichtefestlegung bzw. Art der Bebauung bezogen auf den Standort berücksichtigen wird.

Antrag – Vbgm. Norbert Happ:

Zur Realisierung des Projektes „Leistbares Wohnen am Standort Pafnitz für Axamer Gemeindebürger/innen“ soll ein Wohnbauträgerwettbewerb mit folgenden gemeinnützigen 6 Wohnbauträger durchgeführt werden:

- Alpenländische Heimstätte- gemeinnützige Wohnungsbau- u. SiedlungsgesmbH
- Frieden Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
- Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH
- Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungsgmbh
- Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH
- TIGEWOSI Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und SiedlungsgesmbH
- Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH

Die Abt. Dorferneuerung soll in Abstimmung mit der Gemeinde Axams mit der Durchführung eines solchen Wettbewerbes betraut werden soll.

Als Grundlage für die Bebauung des Grundstückes Nr. 2640/6 soll der von Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch ausgearbeitete „Vorschlag für Vorgaben zur Bebauung vom 17.12.2014“ dienen.

Auch die Hilfe des Gestaltungsbeirates des Landes Tirol soll in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Enthaltungen (Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

4. Trasse der Verbindungsstraße Hintermetzentaler mit Innsbrucker Straße;
 - a) 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Behandlung der zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen;
AA/16168/2015
 - b) Erlassung des Bebauungsplanes B2.26;
Behandlung der zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen;
AA/16169/2015
 - c) Verordnung über die Erklärung der Straße zur Gemeindestraße;
AA/14278/2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 10.3.2015 beschlossen, die Verbindungsstraße Hintermetzentaler mit der Innsbrucker Straße zu bauen. Dem Straßenbauprojekt entsprechend sind der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan zu ändern. Weiters ist diese Verbindungsstraße mittels Verordnung zur Gemeindestraße zu erklären.

zu a)

Aufgrund der zum 1. Entwurf der 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 29.9.2015 mehrheitlich beschlossen, diesen entsprechend dem vorliegenden neuen Entwurf (= 2. Entwurf) zu ändern. Die Auflagefrist wurde dabei auf zwei Wochen herabgesetzt.

Der 2. Entwurf des Planes zur 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist vom 5.10.2015 bis zum 19.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte rechtzeitig eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Thomas Girardi als Rechtsvertreter von 12 Einschreitern ein. Die Stellungnahme des Rechtsvertreters liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Mit Schreiben vom 3.11.2015 beurteilt Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch die eingelangte Stellungnahme aus raumplanungsfachlicher Sicht. Zusammenfassend kommt er dabei zu folgendem Ergebnis:

Die von den Einschreitern vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. Vorzugsweise werden, wie bereits in den bisher vorgebrachten Stellungnahmen, unbewiesene und teilweise völlig falsche bis ehrenrührige Behauptungen aufgestellt und gegen die geplante Widmungsänderung ins Treffen geführt. Ein Grund für die Änderung des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes leitet sich daraus nicht ab. Es wird daher empfohlen, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung der 2. Auflage zu beschließen.

Die komplette Fassung der raumplanungsfachlichen Beurteilung des Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 3.11.2015, der Flächenwidmungsänderungsplan (= 2. Entwurf laut Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015 in unveränderter Form) sowie das ortsplannerische Gutachten (ebenfalls in unveränderter Form laut Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015) liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

zu b)

Aufgrund der zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes B2.26 eingebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 29.9.2015 mehrheitlich beschlossen, diesen entsprechend dem vorliegenden neuen Entwurf (= 2. Entwurf) zu ändern. Die Auflagefrist wurde dabei auf zwei Wochen herabgesetzt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ist vom 5.10.2015 bis zum 19.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte rechtzeitig eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Thomas Girardi als Rechtsvertreter von 12 Einschreibern ein. Die Stellungnahme des Rechtsvertreters liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Mit Schreiben vom 3.11.2015 beurteilt Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch die eingelangte Stellungnahme aus raumplanungsfachlicher Sicht. Zusammenfassend kommt er dabei zu folgendem Ergebnis:

Die in der eingelangten Stellungnahme genannten Einwendungen der Einschreiber werden für nicht stichhaltig bzw. unzutreffend erachtet. Es wird empfohlen, den Bebauungsplan B2.26 in der Fassung der 2. Auflage zu beschließen.

Die komplette Fassung der raumplanungsfachlichen Beurteilung des Dipl. Ing. Friedrich Rauch vom 3.11.2015, der Bebauungsplan (= 2. Entwurf laut Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015 in unveränderter Form) sowie die ortsplanerischen Erläuterungen (ebenfalls in unveränderter Form laut Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015) liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

zu c)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2015 wurde die Verbindungsstraße Hintermetzentaler mit der Innsbrucker Straße im Verordnungswege zur Gemeindestraße erklärt. Diese Verordnung ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Außerdem liegt seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, mit Schreiben vom 10.8.2015 eine positive Verordnungsprüfung vor.

Die in der Verordnung näher bezeichnete Straße bezieht sich jedoch auf die im Bebauungsplan B2.26 in der Fassung vom 23.6.2015 dargestellte Trassenführung. Die Trassenführung hat sich jedoch zwischenzeitlich geändert (siehe dazu Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2015 und Tagesordnungspunkt 4b der heutigen Sitzung). In der Verordnung ist daher auf den aktuellen Bebauungsplan B2.26 in der Fassung vom 22.9.2015, Zeichnungsname b2_26_axa15017_v4.mxd, Bezug zu nehmen. Die Verordnung ist deshalb neu zu erlassen.

Der neue Verordnungsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Harald Nagl hat seine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt in einem Schreiben verfasst, welches er dem Gemeinderat vorliest. Das Schreiben ist als Beilage B dieser Niederschrift angeschlossen. Anschließend bringt Harald Nagl im Namen der Oppositionsfraktionen zwei Anträge unter Angabe einer Begründung ein, wobei Antrag 2 abhängig vom Abstimmungsergebnis des Antrages 1 ist. Bgm. Rudolf Nagl möchte inhaltlich nicht näher auf die Wortmeldungen von Harald Nagl eingehen und diese kommentieren. Bgm. Rudolf Nagl verweist auf seine Ausführungen in den letzten Gemeinderatssitzungen, wo er zu diesem Verhandlungsgegenstand klar Stellung bezieht. Allerdings verwehrt sich Bgm. Rudolf Nagl massiv gegen die ständigen für ihn haltlosen Vorwürfe und Unterstellungen seiner Person bzw. seiner Fraktion gegenüber und spricht sogar von Verleumdung (weil behauptet wird, dass die Bürgermeisterfraktion habe nur im Vordergrund, die Wünsche des Bauherren zu erfüllen). Vbgm. Ing. Adolf Schiener erinnert an die Tatsache, dass es sich beim betreffenden Grundstück in Hintermetzentaler um eine seit über 40 Jahren gewidmete Bauparzelle handelt, welche jederzeit bebaut hätte werden können. Beim heutigen Tagesordnungspunkt geht es jedoch um den Straßenbau und nicht um das Bauprojekt. Der Bau dieser Verbindungsstraße ist für viele Anrainer im betroffenen Gebiet ein lang gehegter und ersehnter Wunsch und für Vbgm. Ing. Adolf Schiener auch notwendig, weil dadurch die Problematik mit der Sackgasse gelöst wird. Die Straße ist also nicht nur für das Projekt der Firma BauArt erforderlich, wie von den Gegnern immer behauptet wird, sondern hilft letztlich der gesamten Bevölkerung im Gebiet Metzentaler/Hintermetzentaler. Harald Nagl bezeichnet die Aussagen des Vbgm. Ing. Adolf Schiener als glatte Lüge. Harald Nagl hat bis heute nirgends herausgelesen bzw. steht es nirgendwo geschrieben, dass diese Verbindungsstraße von den Anrainern jemals gewünscht war. Noch dazu, wenn die geplante Trassenführung den alten Sportplatz verkleinert. Jedenfalls liegen für Harald Nagl bis heute nur gegenteilige Meinungen zu dieser Sache vor.

Antrag 1 – Harald Nagl im Namen der Oppositionsfraktionen:

Der Gemeinderat möge von einer Beschlussfassung gemäß Tagesordnungspunkt 4a, b und c absehen und diese Angelegenheit dem am 28.2.2016 zu wählenden Gemeinderat überlassen.

Begründung:

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015 wurde z.B. die Verpachtung der Schafalm statt auf 5 Jahre auf 1 Jahr herabgesetzt, da dem neuen Gemeinderat eine verpachtete Schafalm auf weitere 4 Jahre nicht zugemutet wurde. Angesichts der Geringfügigkeit dieser verpachteten Schafalm im Verhältnis zu dem massiven Einfluss dieser Straße und Wohnanlage auf die gesamte Dorfentwicklung, welche dauerhaft ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist es ein Gebot der Stunde, hier dem neuen Gemeinderat nicht in einer der letzten Sitzungen vorzugreifen und diesen vor vollendete Tatsachen zu stellen. Diese müssten sich dann mit Rechtsverfahren auseinandersetzen, für die sie nichts dafür können.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja

10 Nein

Antrag 2 – Harald Nagl im Namen der Oppositionsfraktionen:

Der Gemeinderat möge von einer Beschlussfassung in den Punkten TGO 4a, b, und c heute absehen und eine Begutachtung der Thematik hinsichtlich Nutzung dieses Gebietes und deren Folgen auf die künftige Entwicklung der Gemeinde von einer unabhängigen Institution einholen. Eine derartige Begutachtung ist z.B. von der Abt. Bodenordnung des Landes Tirol für die Gemeinde kostenlos erhältlich.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja

10 Nein

Beide Anträge sind auch als Beilage C dieser Niederschrift angeschlossen.

Antrag zu a) – Bgm. Rudolf Nagl:

Aufgrund der vorliegenden raumordnungsfachlichen Beurteilung durch Dipl. Ing. Friedrich Rauch soll den zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen nicht stattgegeben werden. Der Gemeinderat soll daher die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes (= 2. Entwurf vom 22.9.2015, Zeichnungsname fwp_axa15017_v3.mxd), beschließen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja

7 Nein (Vbgm. Norbert Happ, Ulrike Neumann, Doris Drosch, Stephan Leis, Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

Antrag zu b) – Bgm. Rudolf Nagl:

Aufgrund der vorliegenden raumordnungsfachlichen Beurteilung durch Dipl. Ing. Friedrich Rauch soll den zum 2. Entwurf eingelangten Stellungnahmen nicht stattgegeben werden. Der Gemeinderat soll daher die Erlassung des Bebauungsplanes B2.26 (= 2. Entwurf vom 22.9.2015, Zeichnungsname b2_26_axa15017_v4.mxd), beschließen.

Antrag zu c) – Bgm. Rudolf Nagl:

Die am 7.7.2015 beschlossene Verordnung soll aufgehoben werden. Gleichzeitig soll der Gemeinderat der Gemeinde Axams auf Grund des § 13 Absatz 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die am Bebauungsplan B2.26 dargestellte Straße auf den Grundstücken Nr. 622 und 630 wird zur Gemeindestraße erklärt.

Der Bebauungsplan B2.26 der Plan Alp ZT GmbH vom 22.9.2015, Zeichnungsname b2_26_axa15017_v4.mxd, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Bezeichnung der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird mit Hintermetzentaler bezeichnet.

§ 3

Verlauf der Gemeindestraße

Der Verlauf der Gemeindestraße ist aus dem Bebauungsplan B2.26 der Plan Alp ZT GmbH vom 22.9.2015, Zeichnungsname b2_26_axa15017_v4.mxd, ersichtlich.

§ 4

Benützungsbefreiungen

Benützungsbefreiungen nach § 4 Absatz 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja

7 Nein (Vbgm. Norbert Happ, Ulrike Neumann, Doris Drosch, Stephan Leis, Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

- | |
|--|
| <p>5. 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Hildegard Baumgartner, Axams, Knappen 4;
Aufhebung einer geplanten Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2482 (Henricus Weekers und Miteigentümer), Nr. 2494/1 (Alois Happ), Nr. 2495/2 (Hildegard Baumgartner) und Nr. 2499 (Vbgm. Norbert Happ) in Axams, Knappen;
AA/17181/2015</p> |
|--|

Sachverhalt:

Hildegard Baumgartner ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2495/2 KG Axams. Auf dem Grundstück steht das Wohngebäude Axams, Knappen 4. Im Bereich der nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 2495/2 und am nördlich anschließenden Grundstück Nr. 2499 KG Axams (Eigentümer Vbgm. Norbert Happ) ist im Flächenwidmungsplan eine geplante Verkehrsfläche ausgewiesen.

Laut Hildegard Baumgartner wird diese geplante Straße für die Erschließung ihres Grundstückes nicht benötigt. Es wurde daher angefragt, ob die Straße aus dem Flächenwidmungsplan herausgenommen werden könnte.

Im Zuge der Ausarbeitung des Änderungsplanes ist aufgefallen, dass auch die Eigentümer des Grundstückes Nr. 2482 (Henricus Weekers und Miteigentümer) und des Grundstückes Nr. 2494/1 (Alois Happ) von dieser geplanten Straße betroffen sind. Auch

diese betroffenen Grundstückseigentümer benötigen diese geplante Straße zur Erschließung ihrer Grundstücke nicht, weil die besagten Grundstücke bereits erschlossen sind.

Diese Sache wurde am 31.8.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, die geplante Verkehrsfläche ab der Westgrenze des Grundstückes Nr. 2483/1 (Eigentümer Elisabeth Apperle und Walter Apperle) aus dem Flächenwidmungsplan aufzuheben.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der Planalp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Die im Flächenwidmungsplan geplante Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2482, Nr. 2494/1, Nr. 2495/2 und Nr. 2499 soll aufgehoben werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung der 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

Vbgm. Norbert Happ und Doris Drosch haben wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

6. 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Georg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 8;
- a) Umwidmung einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060 in Axams, Kerzis (Burglechnerstraße) von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Rinderstall mit Nebenanlagen“ gem. § 47 TROG 2011;
 - b) Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung gem. § 47 TROG 2011 betreffend einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060;
AA/30858/2015

Sachverhalt:

zu a) und b):

Georg Bucher beabsichtigt, den von ihm im Ortszentrum von Axams betriebenen „Odi-lerhof“ auf das neu gebildete und 2.561 m² umfassende Grundstück Nr. 2060/2 in Axams, Kerzis (Burglechnerstraße), auszusiedeln und ein Wohngebäude zu errichten. Die landwirtschaftlichen Gebäude sollen ein Stall- und Tennengebäude umfassen. Als Grundlage des Vorhabens war ursprünglich die Widmung des gesamten neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 als Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011 vorge-

sehen (siehe dazu Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2015). Weiters hat der Gemeinderat am 13.10.2015 den Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung nach § 44 TROG 2011 gestellt (für Wohnhaus, Stall- und Tennengebäude).

Gemäß einem vorliegenden Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurden Bedenken gegenüber dieser Widmung geäußert, da dadurch die Gefahr besteht, dass der Widmungswerber nur das Wohngebäude ohne die landwirtschaftlichen Gebäude errichtet. Es wurde daher empfohlen, zunächst eine Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 (ca. 1.419 m²) als Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2011 zu widmen und nach erfolgter Errichtung der landwirtschaftlichen Gebäude das gesamte neu gebildete Grundstück Nr. 2060/2 als Sonderfläche Hofstelle (mit Wohnteil) gem. § 44 TROG 2011 zu widmen. Daher ist im ersten Schritt auch nur ein Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung nach § 47 TROG 2011 zu stellen. Dafür ist neuerlich ein Gemeinderatsbeschluss notwendig und der Beschluss vom 13.10.2015 ist aufzuheben.

Weitere Vorgangsweise:

- Die am 7.7.2015 vom Gemeinderat beschlossene Widmung (Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011) ist aufzuheben.
- Für eine ca. 1.419 m² große Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 ist eine Widmung nach § 47 TROG 2011 (Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Stall und Tenne und Nebenanlagen“) zu beschließen. Nachdem das Stall- und Tennengebäude errichtet wurde, kann die Widmung für den Wohnteil beantragt werden (= Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011).
- Da sich das neu gebildete Grundstück Nr. 2060/2 in der Grünzone befindet, ist an das Land ein Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung nach § 47 TROG 2011 zu stellen. Dafür braucht es einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der Planalp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

VbGm. Norbert Happ möchte wissen, was mit der Vereinbarung (Sicherstellung, dass das Wohnhaus erst nach dem Bezug des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes benützt wird) ist. Dazu erklärt Bgm. Rudolf Nagl, dass diese Vereinbarung nun hinfällig ist. Sylvia Hörtnagl sagt, dass es für die zweite Widmung (Sonderfläche Hofstelle) einen gesonderten Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Sie möchte wissen, ob dafür eine Zusage seitens der Gemeinde vorliegt. Bgm. Rudolf Nagl erklärt, dass der Gemeinderat am 7.7.2015 schon einmal der Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ zugestimmt hat. Das Land fordert jedoch im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ein zweistufiges Widmungsverfahren. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und schriftlich vorliegender Gesprächsnotizen nimmt Bgm. Rudolf Nagl an, dass auch der im Feber 2016 neu gewählte Gemeinderat einen positiven zweiten Umwidmungsbeschluss fassen wird. VbGm. Ing. Adolf Schiener sagt, dass der Widmungswerber über diesen Sachverhalt in Kenntnis ist und mit ihm abgesprochen ist. Der Widmungswerber ist sich also bewusst, dass nur diese vom Land empfohlene Vorgangsweise zielführend ist.

Antrag zu a) – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Der am 7.7.2015 gefasste Beschluss (= Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 in eine Sonderfläche für Hofstellen nach § 44 TROG) soll aufgehoben werden. Dafür soll eine ca. 1.419 m² große Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 2060/2 in eine Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Stall und Tenne mit Nebenanlagen“ nach § 47 TROG 2011 umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung der 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Antrag zu b) – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Da sich das neu gebildete Grundstück Nr. 2060/2 in der Grünzone befindet, soll an das Land ein Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für eine Widmung nach § 47 TROG 2011 gestellt werden. Gleichzeitig ist der am 13.10.2015 gefasste Beschluss (= Antrag um Erteilung einer Widmung nach § 44 TROG) aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Zusatz zur Tagesordnung:

7. 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Widmungskorrekturen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3176/1 (Öffentliches Gut), Nr. 18/1 (Silvia Schweighofer), Nr. 18/2 (Sandra Schweighofer, Robert Schweighofer) sowie der Bauflächen 9 (Robert Schweighofer) und 21 (Maria Gritsch) in Axams, Burglechnerstraße;
AA/31016/2015

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanes B1.19/E1 (siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung) ist Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch aufgefallen, dass in der Burglechnerstraße die Widmungen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3176/1, Nr. 18/1, Nr. 18/2 sowie Baufläche 9 und 21 mit dem Grenzkataster nicht zusammen stimmen. Es handelt sich dabei um die Widmung Verkehrsfläche und um die Widmung landwirtschaftliches Mischgebiet. Es empfiehlt sich daher, die entsprechenden Widmungskorrekturen vorzunehmen.

Der Änderungsplan und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Gabriele Kapferer-Pittracher möchte wissen, ob die betroffenen Eigentümer damit einverstanden sind. Dazu erklärt Bgm. Rudolf Nagl, dass es durch die Widmungskorrekturen für die betroffenen Eigentümer ja zu einer Besserstellung kommt – nämlich, dass deren Grundstücke dann eine einheitliche Baulandwidmung aufweisen. Die betroffenen Eigentümer werden über das 4-wöchige Auflageverfahren informiert. Im Rahmen dieses Auflageverfahrens könnten sie eine Stellungnahme abgeben.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Der Vornahme der Widmungskorrekturen von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3176/1, Nr. 18/1, Nr. 18/2 sowie von Teilflächen der Bauflächen 9 und 21 soll zugestimmt werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung der 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Stephan Leis hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

8. Erlassung des Bebauungsplanes B1.19 und des ergänzenden Bebauungsplanes B1.19/E1;
Stefan Mair, Axams, Karl-Schönherr-Straße 30;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die Grundstücke Nr. 16/2 (Stefan Mair), Nr. 18/1 (Silvia Schweighofer) und Baufläche 9 (Robert Schweighofer) zur Errichtung einer Dachterrasse auf der nordseitigen Haushälfte des Wohn- und Betriebsgebäudes des Stefan Mair;
AA/16537/2015

Sachverhalt:

Stefan Mair ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 16/2 mit dem darauf befindlichen Wohn- und Betriebsgebäude Axams, Karl-Schönherr-Straße 30. Das Wohn- und Betriebsgebäude wurde 2002 vergrößert. Dazu wurde der projektsbezogene Bebauungsplan A1.8/E1 für sein und für das westlich angrenzende Grundstück, Eigentümer Robert Schweighofer, erlassen.

Nun möchte Stefan Mair die Terrasse am Dach des erdgeschoßigen, nordseitigen Hausteiles überdachen. Dafür wurden Planskizzen vorgelegt. Dort ist im Bebauungsplan der höchste Punkt des Gebäudes (das Flachdach über dem Erdgeschoß) mit 871,50 m über Adria festgelegt. Das Dach der geplanten Terrasse würde bis auf 874,10 m über Adria reichen. Der Abstand der geplanten Terrasse würde zur Westgrenze 2,75 m betragen. Derzeit ist an der gemeinsamen Grundstücksgrenze die gekuppelte Bauweise festgelegt. Der westliche Grundstücksnachbar hat keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten Terrassenüberdachung.

Stefan Mair hat angefragt, ob eine Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes möglich ist, wonach die Terrassenüberdachung gebaut werden könnte.

Diese Sache wurde am 31.8.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für die Grundstücke Nr. 16/2, 18/1 und Baufläche 9 einen Bebauungsplan zu erlassen, der die bisherigen Festlegungen enthält und zudem die Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem Abstand von 3 m zur Westgrenze ermöglicht.

Die Bebauungsplanentwürfe und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl informiert, dass es sich im gegenständlichen Fall um zwei Bebauungspläne handelt. Der Bebauungsplan B1.19 betrifft die Grundstücke Mair und Schweighofer. Der ergänzende Bebauungsplan B1.19/E1 bezieht sich ausschließlich auf das Mair Grundstück. Im ergänzenden Bebauungsplan ist nämlich die Situierung der Gebäude (besondere Bauweise) festgelegt.

Antrag – Martin Kapferer:

Für die Grundstücke Nr. 16/2, 18/1 und Baufläche 9 sollen Bebauungspläne erlassen werden, die die bisherigen Festlegungen enthalten und zudem die Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem Abstand von 3 m zur Westgrenze ermöglichen. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B1.19 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B1.19, sowie
- c) die Auflage des Entwurfes des ergänzenden Bebauungsplanes B1.19/E1 und
- d) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B1.19/E1.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

9. Erlassung des Bebauungsplanes B10.9;
Gerhard Moser, Axams, Wollbell 4;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das neu gebildete Grundstück Nr. 3328/4 in Axams, Wollbell;
AA/17256/2015

Sachverhalt:

Thomas Hacker ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 3325/4 KG Axams im Ausmaß von 1.096 m². Dabei handelt es sich um das ehemalige Grundstück der Familie Turecek in Axams, Wollbell 3. Das dort bestehende Einfamilienwohnhaus soll abgetragen und das Grundstück geteilt werden. Dadurch entstehen ein 645 m² und ein 451 m² großes Grundstück.

Das 645 m² große Grundstück Nr. 3325/6 soll an Gerhard Moser verkauft werden. Gerhard Moser ist der westliche Grundstücksnachbar. Dort sollen zwei Einfamilienwohnhäuser mit Garagen für die beiden erwachsenen Söhne des Gerhard Moser errichtet werden.

Nach Vorlage des Planentwurfes konnten folgende Werte errechnet werden:

Grundstückgröße:.....645 m²

Baumassendichte:2,17

Bebauungsdichte:.....0,39

Diese Sache wurde am 31.8.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für das neu zu bildende Grundstück des Gerhard Moser bzw. seiner beiden Söhne einen auf den vorgelegten Planentwurf abgestimmten Bebauungsplan mit gekuppelter Bauweise zu erlassen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Thomas Saurer:

Für das neu gebildete Grundstück Nr. 3325/6 des Gerhard Moser soll ein auf den vorgelegten Planentwurf abgestimmter Bebauungsplan mit gekuppelter Bauweise erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B10.9 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B10.9,

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Zusatz zur Tagesordnung:

10. Erlassung des Bebauungsplanes B1.20;
Ingrid Happ, Axams, Karl-Schönherr-Straße 25;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die beiden neu gebildeten Grundstücke
Nr. 46/1 und Nr. 46/2 in Axams, Karl-Schönherr-Straße;
BBP/FWP/0633/2014

Sachverhalt:

Ingrid Happ ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Baufläche 28 und Nr. 46 in Axams, Karl-Schönherr-Straße 25 und 27. Die beiden Grundstücke sind als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet und zusammen 699 m² groß. Auf den beiden Grundstücken befindet sich die ehemalige Metzgerei Happ.

Ingrid Happ beabsichtigt, die Bestandsgebäude abzutragen und die Fläche neu zu bebauen. Zudem werden die beiden Grundstücke Baufläche 28 und Nr. 46 KG. Axams neu aufparzelliert (künftig Grundstück Nr. 46/1 und Nr. 46/2). Auf den beiden neu gebildeten Grundstücken sollen zwei Fertigteilhäuser mit zwei oberirdischen Geschoßen, zusammen drei Wohnungen und zwei Garagen gebaut werden. Die beiden Häuser sollen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Dafür ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der gekuppelten Bauweise notwendig. Für die geplanten Neubauten wurden Planentwürfe vorgelegt. Entgegen dem ursprünglichen Planentwurf hat der Bau- und Raumordnungsausschuss verlangt, die Fertigteilhäuser anstelle von Walmdächern mit Satteldächern zu versehen. Diese Forderung hat Ingrid Happ inzwischen erfüllt.

Diese Sache wurde zuletzt am 31.8.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für die neu gebildeten Grundstücke Nr. 46/1 und Nr. 46/2 einen auf die vorgelegten Planentwürfe abgestimmten Bebauungsplan zu erlassen, der auch die gekuppelte Bauweise vorsieht.

Der Bebauungsplanentwurf und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Für die neu gebildeten Grundstücke Nr. 46/1 und Nr. 46/2 soll ein auf die vorgelegten Planentwürfe abgestimmter Bebauungsplan erlassen werden, der auch die gekuppelte Bauweise vorsieht. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B1.20 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B1.20,

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

11. Abfallgebührenordnung 2015; Neuerlassung; AA/30866/2015

Sachverhalt:

Im Recyclinghof Axams sollen künftig Rigips und Heraklit sowie Eternit (Asbestabfälle) separat gesammelt und ordentlich entsorgt werden. Bisher landeten diese Abfälle im Restmüll bzw. Bauschutt. Durch diese sinnvolle Trennung wird die Entsorgung dieser Abfälle für die Gemeindebevölkerung letztlich billiger.

Diese Abfälle sind daher in die Abfallgebührenordnung aufzunehmen. Der Gebührensatz soll auf Vorschlag der Entsorgungsfirma (Haberl, Völs) mit 0,28 € je kg festgelegt werden.

Die Einführung von diesen drei weiteren Gebühren wurde zum Anlass genommen, die aus dem Jahr 1994 stammende Abfallgebührenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 25.7.1994) zu überarbeiten bzw. den derzeit aktuellen Rechtsvorschriften anzupassen. Die Verordnung soll zur Gänze neu erlassen werden. Als Grundlage diene dabei ein vom Land Tirol den Gemeinden zur Verfügung gestellter Verordnungsentwurf.

Der Entwurf der Abfallgebührenordnung 2015 und zum Vergleich die Abfallgebührenordnung 1994 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Land Tirol, Abt. Gemeinden, zur Vorprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom 17.11.2015 teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass die übermittelte Verordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden kann.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl teilt mit, dass die Gebührensätze nicht erhöht wurden. Es wurden lediglich die neuen Gebühren aufgenommen, inhaltlich etwas angepasst und die aktuellen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Vbgm. Norbert Happ möchte wissen, wie die Höhe der neuen Gebühren zustande gekommen sind (0,28 € je kg) bzw. ob diese kostendeckend sind. Bgm. Rudolf Nagl erklärt, dass dieser Gebührensatz von der Entsorgungsfirma Haberl vorgeschlagen wurde, um eben kostendeckend zu sein.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit der Ausfolgung der Müllsäcke bzw. im Falle der Verwendung von Müllbehältern aus Kunststoff oder Blech bereits mit der Ausfolgung der Müllwertmarken.

§ 3

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Je zum Stichtag mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeter Person bzw. zum Stichtag ermittelten Einwohnergleichwert jährlich 15,30 €.
2. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte gilt der 1. Juli jeden Jahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung.

Für reine Wintersaisonbetriebe erfolgt die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte mit Stichtag 1. Feber eines jeden Jahres.

3. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 3 Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a)	Kinder-, Schüler-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:	1 Einwohnergleichwert je 2 angefangene Betten
b)	Hotels, Gasthöfe, Pensionen:	1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Betten
c)	Sonstige Beherbergungsbetriebe (Fremdenheim, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung):	1 Einwohnergleichwert je 4 angefangene Betten
d)	Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:	1 Einwohnergleichwerte je 3 angefangene Beschäftigte
e)	Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit (Café, Restaurant, Imbiss-Stuben, Jausenstation, udgl.):	2 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
f)	Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:	3 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
g)	Schulen	1 Einwohnergleichwert je angefangene 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen, Beschäftigte)
h)	Kindergärten, Kinderkrippen, Schülerhorte und Jugendzentren:	1 Einwohnergleichwert je Gruppe
i)	Wochenendhäuser und Zweitwohnungen ohne angemeldete Personen:	
	bis 30 m ² Wohnnutzfläche	1 Einwohnergleichwert
	bis 100 m ² Wohnnutzfläche	3 Einwohnergleichwerte
	über 100 m ² Wohnnutzfläche	6 Einwohnergleichwerte

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienmitglieder gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung.

Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind zu einem Viertel zu veranlagern.

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Restmüllbehältern:
 - a) je 60 Liter Restmüllsack3,40 €
 - b) je 110 Liter Restmüllmarke5,20 €
 - c) je 120 Liter Restmüllmarke6,10 €
 - d) je 240 Liter Restmüllmarke12,00 €
 - e) je 770 Liter Restmüllmarke37,40 €
 - f) je 1100 Liter Restmüllmarke53,10 €

2. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Biomüllbehältern:
 - a) je 10 Liter Biomüllsack0,52 €
 - b) je 15 Liter Biomüllsack0,75 €
 - c) je 60 Liter Biomüllmarke3,00 €
 - d) je 120 Liter Biomüllmarke6,10 €
 - e) je 240 Liter Biomüllmarke12,00 €

3. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
 - a) von Altholz, 1 bis 5 m³, je m³22,50 €
 Altholz bis 1 m²..... kostenlos
 Altholz über 5 m³ keine Annahme
 - b) von Bauschutt (sortenrein), je m³24,20 €
 - c) von Eternit (Asbestabfälle), Heraklit oder Rigips, je kg.....0,28 €
 - d) von Sperrmüll, je kg0,55 €
 von Sperrmüll in größeren Mengen, je m³24,20 €
 - e) von Rasenschnitt, je m³ 26,60 €
 - f) von Pflanzenasche, je Container 770 Liter35,00 €
 - g) von PKW-Reifen mit Felge, je Stück 4,50 €
 - h) von PKW-Reifen ohne Felge, je Stück 2,30 €
 - i) von Sägewerksabfällen, je m³9,00 €
 - j) von Schlachtabfällen, je kg0,15 €

4. Für den Verkauf von Gartenkompost:
 - je Sack mit ca. 35 kg (60 l)4,30 €
 - größere Mengen, je m³30,20 €

§ 5

Vorschreibung

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im Juli eines Jahres in Verbindung mit der Gemeindevorschreibung des 3. Quartals.

- 2) Die unter § 4 lit. 1, lit. 2 und lit. 4 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Ausföhlung zu entrichten. Die unter § 4 lit. 3 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Anlieferung bzw. Entsorgung zu entrichten.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.12.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

12. Widerrechtliche Errichtung eines Einfahrtstores auf Grundstück Nr. 3176/1 im Bereich des Objektes Axams, Karl-Schönherr-Straße 26;
Erteilung einer Vollmacht an die Rechtsanwälte Dr. Stephan Rainer und Dr. Andreas Ruetz zur Vertretung des öffentlichen Gutes;
AA/17816/2015

Sachverhalt:

Alois Braunegger jun. hat auf dem Grundstück Nr. 3176/1 in Axams im Bereich des Objektes Karl-Schönherr-Straße 26 ein Einfahrtstor errichtet. Dieses Grundstück befindet sich jedoch im Eigentum des Öffentlichen Gutes. Die Errichtung erfolgte ohne Zustimmung der Gemeinde. Deshalb liegt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vor.

Mit Schreiben vom 27.10.2015 hat der Rechtsvertreter der Gemeinde Axams, Dr. Andreas Ruetz, Alois Braunegger jun. aufgefordert, das ohne Konsens errichtete Einfahrtstor unverzüglich zu entfernen. Bis 5.11.2015 sollte Alois Braunegger jun. schriftlich

bestätigen, dass die Entfernung unverzüglich vorgenommen wird. Dieser Aufforderung ist Alois Braunegger jun. jedoch nicht nachgekommen.

Sollte es mit Alois Braunegger jun. zu keiner Einigung kommen und die Sache letztlich vor Gericht landen, ist der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Stephan Rainer & Dr. Andreas Ruetz eine Vollmacht zur Vertretung des Öffentlichen Gutes zu erteilen.

Beratung:

Vbgm. Norbert Happ hofft auf eine einvernehmliche, außergerichtliche Lösung in dieser Sache. Auch Bgm. Rudolf Nagl spricht sich dafür aus. Sollten die Gespräche mit Alois Braunegger jun. letztlich aber nicht fruchten, sind jedoch rechtliche Schritte einzuleiten. Bgm. Rudolf Nagl sieht sich in dieser komplexen Sache ohne Rechtsbeistand nicht darüber hinaus. Vbgm. Norbert Happ erinnert in diesem Zusammenhang noch an einen Grundtausch im Jahr 2007 mit dem Vater von Alois Braunegger jun. Dazu erklärt Bgm. Rudolf Nagl, dass dieser Grundtausch nicht zustande gekommen ist, weil Alois Braunegger sen. der Vereinbarung nicht zugestimmt hat. Bgm. Rudolf Nagl steht nach wie vor zu dieser Vereinbarung, aber nur, wenn die Familie Braunegger und die Familie Winkler untereinander eine Einigung über die Zufahrt bzw. über das Servitut erzielen können. Martin Kapferer möchte wissen, ob die Sache nochmals zum Gemeinderat kommt, wenn sich eine einvernehmliche Lösung zur Entfernungen des Einfahrtstores nicht abzeichnet. Dazu erklärt Bgm. Rudolf Nagl, dass in diesem Fall der Gemeinderat nochmals damit befasst werden kann, wenn dies gewünscht wird. Fakt ist, dass der Rechtsvertreter, Dr. Andreas Ruetz, bereits gehandelt hat, weil er von Bgm. Rudolf Nagl einen mündlichen Auftrag bekommen hat. Weil Klagen immer eine heikle Sache sind, hat Dr. Andreas Ruetz dazu geraten, die Erteilung einer Vollmacht vom Gemeinderat absegnen zu lassen, so Bgm. Rudolf Nagl. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert sich noch an eine Gemeindevorstandssitzung bzw. Gemeinderatssitzung im Jahr 2010. Da ist es auch um die Sache Braunegger/Winkler gegangen. Auf ihre Frage hin, ob der Grundtausch für eine der beiden Parteien einen Nachteil bringt, hat es „Nein“ geheißen. In einer der Sitzungen darauf hat es plötzlich geheißen, es sei seitens der Gemeinde ein Fehler passiert. Wenn Fehler gemacht worden sind, sollte laut Gabriele Kapferer-Pittracher beiden Parteien entgegen gekommen werden. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass der heutige Verhandlungsgegenstand mit der Sache von 2010 nicht wirklich was zu tun hat. Im Jahr 2010 ist es um eine Grenzbereinigung, nämlich um einen flächengleichen Tausch im Bereich des Grundstückes Nr. 13 gegangen. Wenn, dann hätte die Familie Winkler einen Nachteil erlitten. Die Familie Winkler glaubt, dass ihr Servitut durch diese Grenzveränderung geschmälert wurde. Heute geht es aber darum, dass auf Öffentlichem Gut widerrechtlich ein Einfahrtstor errichtet wurde. Sollte die Bereinigung dieser Sache auch die anderen Probleme lösen, wäre das für Bgm. Rudolf Nagl nur zu begrüßen. Sylvia Hörtnagl sagt, dass eine Privatperson offensichtlich Öffentliches Gut eingezäunt hat. Das ist in keinsten Weise zu dulden. Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc, schließt sich der Meinung seiner Vorrednerin an und ergänzt, dass Öffentliches Gut jederzeit von jedermann zugänglich sein muss. Ansonsten liegt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches vor. Genau darum geht es heute. Harald Nagl meint, dass es mit dem Aushängen des Tores getan ist. Bgm. Rudolf Nagl sieht das nicht so, das Einfahrtstor ist zu entfernen.

Antrag – Mag. Robert Schaffenrath:

Der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Stephan Rainer & Dr. Andreas Ruetz soll zur Vertretung des Öffentlichen Gutes und zur rechtlichen Klärung dieser Angelegenheit eine Vollmacht erteilt werden. Nach Möglichkeit soll in einem noch zu führenden Gespräch mit dem Betroffenen eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden. Vor Einreichung einer Klage soll der Gemeinderat nochmals damit befasst werden.

Abstimmung

11 Ja

6 Enthaltungen (VbGm. Norbert Happ, Ulrike Neumann, Doris Drosch, Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

Zwischen der Antragstellung und der Abstimmung bringt Harald Nagl folgenden zweiten Antrag ein:

Aufgrund der Vorgeschichte bzw. anderen Streitereien und Anzeigen zwischen Gemeinde und Alois Braunecker jun. ist Bgm. Rudolf Nagl nicht die geeignete Person bzw. befähigt, dieses Gespräch zu führen. Daher sollen die beiden Bürgermeister-Stellvertreter dieses Gespräch führen.

Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt, weil die beiden Bürgermeister-Stellvertreter keine Notwendigkeit darin sehen. Es geht um ein Vermittlungsgespräch, welches vom Bürgermeister als oberstes Organ der Gemeinde zu führen ist. In dessen Verhinderungsfall treten laut TGO ohnehin die beiden Stellvertreter in Aktion.

13. Personalangelegenheit;
Viktoria Pfurtscheller, pädagogische Fachkraft Kinderbetreuung;
Dienstvertrag;
AA/30809/2015

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Dienstvertrag mit Viktoria Pfurtscheller wurde beschlossen.

14. Personalangelegenheit;
Monika Lener, Assistenzkraft Kinderbetreuung;
Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes;
AA/12218/2014

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Das Beschäftigungsausmaß der Monika Lener wurde mir Wirksamkeit ab 1.12.2015 auf 20 Wochenstunden (= 50 % Teilbeschäftigung) erhöht.

15. Personalangelegenheit;
Renate Falschlunger, Verwaltungsbedienstete;
Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes;
70304/PER/0175/2012

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Das Beschäftigungsausmaß der Renate Falschlunger wurde mir Wirksamkeit ab 1.1.2016 auf 40 Wochenstunden (= 100 % Vollbeschäftigung) erhöht.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Rudolf Nagl informiert, dass der Grundkauf verbunden mit der Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinde nördlich des Gemeindehauses mit der Familie Leis hinfällig ist, weil sich die Familie Leis untereinander nicht einig wurde. Im Fortschreibungsentwurf sind die erforderlichen Vorkehrungen dennoch berücksichtigt. Somit würden im Falle einer späteren Einigung aus raumordnerischer Sicht die Voraussetzungen vorliegen. Es bedarf jedoch eines erneuten Umwidmungsbeschlusses.

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ sagt, dass bei der Durchsicht der Versicherungen betreffend die Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams aufgefallen ist, dass derzeit mehrere Polizzen bestehen, der Versicherungsschutz veraltet ist bzw. Risiken doppelt versichert sind. Der Versicherungsschutz wurde daher auf neuem Stand gebracht, Doppelversicherungen gekündigt und auf eine Polizza zusammengefasst. Dadurch konnte die Jahresprämie sogar reduziert werden. Von den vier eingeholten Angeboten war die Uniqa-Versicherung die günstigste. Diese erhielt auch den Zuschlag. Die Gebäudeversicherung für die Schafalm wird von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams abgeschlossen und dem Pächter mit den Betriebskosten weiterverrechnet. Somit ist gewährleistet, dass die Schafalm tatsächlich versichert ist.

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ informiert, dass die Agrargemeinschaft früher (gemeint ist vor 1.7.2014 – Übergang zwischen Agrar auf die Gemeinde) bestimmte Pachtverträge abgeschlossen hat (z.B. Verpachtung von Parkplätzen in Kalchgruben, Verpachtung von Grünflächen in Kristeneben). Ihm liegt eine konkrete Anfrage für die Verpachtung eines Grünstreifes in Kristeneben vor, welcher bereits schon verpachtet wurde und von den neuen Eigentümern wieder gepachtet werden möchte. Aufgrund des Eigentümerwechsels bräuchte es einen neuen Pachtvertrag. Daraufhin folgt eine kurze Diskussion im Gemeinderat. Aus dieser Diskussion ist abzuleiten, dass der Gemeinderat in Bezug auf Verpachtungen – egal ob Parkplätze, Grünstreifen oder Sonstiges – eine Grundsatzentscheidung treffen soll, ob derartige Verpachtungen vom Gemeinderat überhaupt noch gewünscht sind. Die Sache soll im Gesamten und nicht auf

einen Einzelfall bezogen betrachtet werden. Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ wird daher das Thema Verpachtungen im Gemeindeagrarausschuss vorbringen. Vbgm. Norbert Happ berichtet auch über Beschwerden im Zusammenhang mit der Verpachtung der Parkplätze in Kalchgruben. Manche Anrainer fühlen sich beeinträchtigt, weil die Autos, die dort parken dürfen, auch während der Nachtstunden häufig ein- und ausfahren und dadurch den Schlaf stören.

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ spricht noch den Grundverkauf an die Familie Meindl an. Als Problem stellen sich die Weiderechte dar. Bisher konnte mit dem Servitutberechtigten Hansjörg Kathrein noch keine Eineigung erzielt werden. Vbgm. Norbert Happ ist jedoch dabei, diese Sache einer Lösung zuzuführen. Dazu hat er demnächst einen Termin bei der Abt. Agrarbehörde bzw. bei der Abt. Zusammenlegung, Bringung und Servituten, um über die Vorgangsweise zu beraten bzw. die rechtlichen Möglichkeiten zu erfahren. Sobald Näheres vorliegt, wird er dem Gemeinderat berichten.

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ berichtet dem Gemeinderat über das laufende Budget der Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams. Derzeit können alle Budgetposten eingehalten werden, ohne dass etwas umgeschichtet werden muss.

Gabriele Kapferer-Pittracher hat bei einer der letzten Gemeinderatssitzungen das Thema Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen angesprochen und hat inzwischen rechtliche Erkundigungen eingeholt. Es ist tatsächlich so, dass auch Videokamera-Attrappen beschildert werden müssen. Für Videokameraüberwachungen (sowohl privat als auch öffentlich) gibt es ein so genanntes Datenverarbeitungsregister, das genau Aufschluss darüber gibt. Keine Meldepflicht besteht z.B. bei Echtzeitüberwachungen, also wenn keine Datenspeicherung bzw. keine Datenweiterverarbeitung erfolgt.

Vbgm. Ing. Adolf Schiener lädt in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender den Gemeinderat ein, sich den aktuellen Baufortschritt der Zu- und Umbaumaßnahmen beim Freizeitzentrum Axams anzuschauen. Der Termin wurde für Samstag, 21.11.2015, 10.00 Uhr, fixiert. Eine offizielle Einladung folgt noch.

Sylvia Hörtnagl informiert über ein Schreiben des Landes Tirol, Abt. Bildung, vom 16.10.2015, mit welchem die Gemeinde an den Versorgungsauftrag gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (TKBBG) erinnert wird. Eine Überprüfung durch das Land hat nämlich ergeben, dass der zukünftige Bedarf an Betreuungsplätzen nicht gedeckt ist. Die Gemeinde wurde aufgefordert, bis längstens 31.12.2015 ein entsprechendes Entwicklungskonzept zu erstellen, welches sodann im Gemeinderat zu beschließen ist. Sylvia Hörtnagl sagt, dass Prozessbegleiterin Stefanie Reinheimer, MSc, damit beauftragt wurde und das Entwicklungskonzept in der Dezember-Sitzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Beispielsweise hat das Land die Kooperation mit dem Elisabethinum und den Kindergartenneubau am Standort Mailsweg in seiner Beurteilung nicht berücksichtigt.

Sylvia Hörtnagl informiert, dass am 25.11.2015 im Rahmen einer Jury das Siegerprojekt für den Kindergartenneubau am Standort Mailsweg gekürt wird. Ab dem Folgetag können alle eingereichten Projekte vier Tage lang von der gesamten Bevölkerung besichtigt werden.

Zum Thema Flüchtlinge informiert Sylvia Hörtnagl, dass es dazu kürzlich eine Sitzung zwischen der Pfarre und der Caritas gegeben hat. Der Direktor der Caritas der Diözese Innsbruck, Georg Schärmer, hat zur Gründung eines Vereines geraten. Inzwischen wurde im Mittelgebirge der Verein „Freundeskreis für Flüchtlinge – miteinander im Mittelgebirge“ gegründet. Zur Vereinsgründung wurde um einen Zuschuss seitens der Gemeinde angesucht.

Weiters berichtet Sylvia Hörtnagl von einem Ansuchen des Elternvereines der Volksschule Axams zur „25-Jahr-Feier“ im nächsten Jahr. Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie steht dem Ansuchen positiv gegenüber und hat dem Finanzausschuss empfohlen, 500,- € im Budget für das kommende Jahr dafür vorzusehen.

Sylvia Hörtnagl sagt, dass die Anmeldezahlen im Schülerhort ständig steigen. Hortleiterin Melanie Jenewein und Direktorin Andrea Gallmayer haben nun schon mehrmals darauf hingewiesen. Es zeichnet sich derzeit ab, dass ab 2016/2017 eine dritte Hortgruppe geführt werden muss. Dieselbe Problematik zeigt sich bei den Kindergartenanmeldungen. Deshalb wird es dazu demnächst eine Besprechung mit allen Beteiligten geben, um Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Wesentlich ist vor allem die Frage nach zusätzlichen Räumlichkeiten (vielleicht leere Räume im Poly-Gebäude).

Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc, wirft die Frage in den Raum, ob es zum Thema Winterdienst – konkret um die Schneeräumung durch die Fa. Bucher Hannes – Beschwerden an den Bürgermeister bzw. an Gemeinderäte gegeben hat. Dazu berichtet Bgm. Rudolf Nagl von einem kürzlich im Gemeindeamt eingelangten Schreiben. Es handelt sich dabei jedoch um ein anonymes Schreiben einer so genannten Aktionsgemeinschaft Stadelbach/Miselsstraße/Kögelestraße. Da aber kein Adressat angeführt ist und sich niemand namentlich zu diesem Schreiben bekennt, hat Bgm. Rudolf Nagl diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen können.

Mag. Robert Schaffenrath, Gemeindevertreter im Kuratorium der Bücherei Axams, berichtet, dass der Boden in der Bücherei zu erneuern ist und im Budget 2016 finanzielle Mittel dafür vorgesehen werden sollen.

Bgm. Rudolf Nagl informiert, dass im Bereich des Felssturzes im Axamer Tal sprengstoffartige Materialien gefunden worden sind und die Polizei dazu ermittelt. Noch konnte nicht eruiert werden, woher der Sprengstoff stammt bzw. wie dieser dorthin gekommen ist. Ursprünglich wurde vermutet, dass im Zuge der Hangsanierung (Abtragen des Felsens) von der beauftragten Firma Sprengstoff eingesetzt wurde. Diese Annahme hat sich aber nicht bestätigt.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Matthias Riedl

Rudolf Nagl

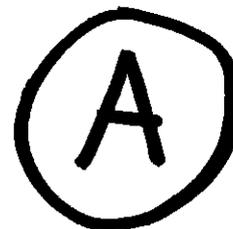
Fortsetzung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2015:

Die Gemeinderäte:

GEMEINDEAMT

17. Nov. 2015

AXAMS



GRS – 17.11.15

GR Harald Nagl

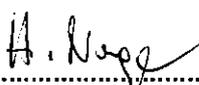
Wortmeldung zu Pkt. 3 – Projekt leistbarer Wohnbau Pafnitz: Architektenwettbewerb

Es soll auf Grunde der Vorgabe von DI Rauch v. 17.12.2014 ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden.

Ich habe diesen Standort für eine derartige Wohnanlage immer als ungeeignet abgelehnt!

- Vehement abgelehnt wurde dieser Standort auch v. Raumplaner DI Rauch als auch von der Aufsichtsbehörde – siehe diese Begutachtungen etc.
Der Umstand, dass diese Grundflächen dort zufällig zu erhalten sind machen daraus keinesfalls plötzlich einen geeigneten Standort!
Daran ändert auch nichts wenn die selben Begutachtungsstellen unter erhöhter Kraftanstrengung anpassende Formulierungen auf das Papier bringen.
- Einen wesentl. Mangel sehe ich auch darin, dass keine – jedenfalls keine ausreichenden alternative Standorte, obwohl von mir aufgezeigt, geprüft wurden. (zB Pafnitzbereich nördl. der Landesstraße, bzw. Gemeindestraße etc.)
- Einen Architektenwettbewerb auf Grund der Vorgabe eines verdichteten Flachbaues, BMD 2-2,3 ist nicht sinnvoll!
Da braucht es keinen Wettbewerb, da weiß man welches Wohnghetto nur herauskommen kann. (Franz-Zingerle Weg 2)
Eine derartige Baumassendichte ist in diesem Gebiet abzulehnen!
Eine Bebauung hat sich an das Umfeld in diesem Gebiet anzupassen und keine städtischen Strukturen aufzuweisen.
Damit dem überhaupt entsprochen werden kann ist von einer Vorgabe eines verdichteten Flachbaues mit BMD 2,0-2,3 abzugehen.
Vorzugeben ist vielmehr ein der Tiroler Identität entsprechender Baustil u. eine Bebauung mit einem dörflichen Charakter!
- Diese unter Punkt – Außenraumgestaltung – in den Vorgaben angeführte Landschaft –u. Ortsbildschutz ist mit einem verdichten Flachbau wohl nicht zu erreichen und daher auch diese Vorgabe widersprüchlich!
- Darüber hinaus ist diese gesamte Angelegenheit „leistbarer Wohnbau“ weder definiert (für wen zu welchen Kosten leistbar etc.) noch die rechtliche Aspekte wie zB Gleichbehandlung der Bürger etc. geprüft.

Entsprechen dieses Sachverhaltes ist ein Architektenwettbewerb verfrüht und stimme diesen unter solchen Vorgaben auch nicht zu.


.....
GR Harald Nagl FPÖ

GEMEINDEAMT



GRS – DI 17.11.2015
GR Harald Nagl

17. Nov. 2015
AXAMS

Wortmeldung zu TGO – Pkt. 4 – Straße Hintermetzentaler

Es steht abermals der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan für die Straße der Wohnanlage auf ehem. Gp 630 zur Diskussion. (2. Entwurf)

Sämtliche eingebrachten Einwendungen zur letzten Auflage lt GR-Beschluss v. 29.09.2015 wurden abermals wie erwartet vom Raumplaner DI Rauch abgeschmettert.

Den Anrainern und Bewohnern in diesem Gebiet werden einfach keine Rechte zugestanden und sind Einwendungen noch so sehr begründet.

Es gelten ausnahmslos die Wünsche des Bgm. und des neuen Eigentümers und Bauwerber der Fa. BauArt dem entsprechend alle vorher bestandenen Bebauungsbestimmungen – gültig für den Vorbesitzer und sämtl. früheren Interessenten – nunmehr geändert und angepasst werden sollen.

- Fakt ist, dass es sich hier um eine Straße und damit verbundene massive Umgestaltung der Umgebung ausschließlich zur Bebauung der ehem. Gp 630 mit dieser massiven Wohnanlage handelt!
Für eine derartige Bebauung wurde diese Fläche weder gewidmet noch jemals bis zum Kauf der Fa. BauArt vorgesehen.
Es ist schlichtweg in jeder Hinsicht ungerechtfertigt nun diesen neuen Bauwerbern eine derartige Ausweitung und Änderung v. Bebauungsbestimmungen welche auf Kosten der Allgemeinheit, dem Wohl der Gemeinde- und deren Bürgern und dem Lebensraum aller Bewohnern geht, zu gewähren.
Es gibt keinen Mehrwert nur einen Maximalprofit des Bauwerbers.
Es kann nicht einmal von einem der menschl. Bedürfnissen entsprechenden Nutzen der zukünftigen Nutzer gesprochen werden, wird doch durch diese massive Bebauung auf engstem Raum jegl. Wohn- u. Lebensqualität deutlich vermindert.
Es ist die schlechteste Art der Bebauung, unwirtschaftlich bei max. Flächenverbrauch.
- Fakt ist, dass bei Einhaltung der Bebauungsbestimmungen welche bei Widmung als Bauland zu Grunde lagen keine Umgestaltung des Umfeldes und somit auch keine Straße erforderlich ist.
- Unzweifelhaft ist diese Straße nur eine Nebensache, ohne für die Hauptsache (Wohnanlage) weder im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung noch eines Bebauungsplanes zu sein.
Dies mag auch die Aussage des Raumplaners DI Rauch in seiner raumplanerischen Beurteilung nicht zu entkräften.
In der für die Begründung seiner Aussagen (Schreiben der Aufsichtsbehörde Ad TLR ZI RoBAu-2-304/165/1 – 2015 v. 08.09.2015) wird nämlich übersehen, dass im Rahmen der Prüfung durch die Behörde keine detaillierende Begutachtung von konkreten Festlegungen über die Inhalte v. Bebauungsplänen erfolgt ist!
Darüber hinaus wurden einfach festgeschriebene Bebauungsbestimmungen einseitig und missbräuchlich ausgelegt.



Diesbzügl. Klarstellungen werden wohl die Gerichte zu entscheiden haben.

- Ich sehe in der beabsichtigten Bebauung auch grundsätzliche Menschenrechte verletzt. Es kann nicht rechtens sein wenn einen Bauwerber die Ausweitung seines Bauvorhabens entgegen gültigen Bebauungsbestimmungen zugestanden wird und dafür noch die Umgestaltung des Umfeldes erforderlich gemacht wird und die Kosten von der Allgemeinheit zu tragen sind (0,5 – 1 mio € etc.). Abgesehen der gesamten nachhaltigen, dauerhafter Verschlechterung der Wohn-und Lebensqualität zu Lasten dem Wohl der Gemeinde und deren Bürgern.

In diesem Zusammenhang wird v. Bgm. R. Nagl mit seiner Fraktion Partei eines Bauwerbers ergriffen und diesen jegl. Wunsch erfüllt während den Einschreitern keinerlei Rechte zugestanden und jegl. Einwendungen immer von dem gleichen Begutachter welcher seine Aufträge von Bgm. erhält abgeschmettert werden.

Sämtliche geforderten Alternativprüfungen hinsichtlich Nutzung dieses Gebietes bis hin zur Volksbefragung wurden von der Bgm Fraktion abgelehnt. Eine grundsätzliche Änderung dieses Rechtssystems der Bau-u. Raumordnung wird u. a. Ziel von weiteren Einschreitungen gegen diesen Missstand sein.

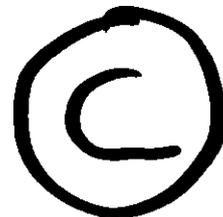
Entsprechend dieses Sachverhaltes liegen keineswegs umfassende, ausreichende Entscheidungsgrundlagen in dieser für die Wohnbevölkerung weitreichenden Angelegenheit mit nachhaltigen Folgen in vielen Bereichen ihres Lebensraumes vor!

GR Harald Nagl FPÖ

GEMEINDEAMT

17. Nov. 2015

AXAMS



GRS v. DI 17.11.2015

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen hiermit zum TGO – Punkt 4 – Straße Hintermetzentaler folgende Anträge

Antrag 1.)

Der Gemeinderat möge von einer Beschlussfassung gemäß Tagesordnungspunkt 4a, b und c absehen und diese Angelegenheit dem am 28.02.2016 zu wählenden Gemeinderat überlassen.

Begründung:

In der letzten Gemeinderatssitzung v. 13.10.2015 wurde zB die Verpachtung der Schafalm statt auf 5 Jahre auf 1 Jahr herabgesetzt da dem neuen Gemeinderat eine verpachtete Schafalm auf weitere 4 Jahre nicht zugemutet wurde.

Angesichts der Geringfügigkeit dieser verpachteten Schafalm im Verhältnis zu dem massiven Einfluss dieser Straße und Wohnanlage auf die gesamte Dorfentwicklung welche dauerhaft ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann ist es ein Gebot der Stunde hier den neuen Gemeinderat nicht in einer er letzten Sitzungen vorzugreifen und diese vor vollendeten Tatsachen zu stellen.

Diese müssten sich dann mit Rechtsverfahren auseinandersetzen für die sie nichts dafür können.

Antrag 2.)

Der Gemeinderat möge von einer Beschlussfassung in den Punkten TGO 4a, b, c heute absehen und

- Eine Begutachtung der Thematik hinsichtlich Nutzung dieses Gebietes und deren Folgen auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde von einer unabhängigen Institution einholen.

Eine derartige Begutachtung ist zB von der Abteilung ^{Baden} Raumordnung des Landes Tirol für die Gemeinde kostenlos erhältlich!

GR Harald Nagl FPÖ

Vzbgm. Norbert Happ SPÖ

GR Gabi Kapferer Grüne